

Anerkennung als Weiterbildungsstätte für Pflegeberufe und nichtärztliche Heilberufe

Zuständige Behörde:

Bezirksregierung Arnsberg
Bezirksregierung Detmold
Bezirksregierung Düsseldorf
Bezirksregierung Münster
Bezirksregierung Köln

Die Weiterbildung von Pflegepersonal mit abgeschlossener Berufsausbildung dürfen in Nordrhein-Westfalen nur anerkannte Weiterbildungsstätten

- für Fach-, Gesundheits-, Kranken- und Kinderkrankenpflege in der Intensivpflege und Anästhesie,
- für den Operationsdienst,
- für Krankenhaushygiene (Hygienefachkraft) und in der psychiatrischen Pflege sowie
- für Fachaltenpflege

durchführen. Die Weiterbildung umfasst die Schulung von Pflegefachkräften zur Mitwirkung in der Hygiene- und Infektionsprävention sowie zur speziellen Pflege von Menschen, deren Gesundheit aktuell und potentiell lebensbedrohlich beeinträchtigt ist, Patienten mit psychischen Erkrankungen oder bei operativen und sonstigen invasiven Maßnahmen.

Die Weiterbildungen für

- technische Assistenten in der Medizin,
- Diätassistenten,
- Othopäden,
- Logopäden,
- Physiotherapeuten,
- Masseur,
- medizinische Bademeister,
- Hebammen und Entbindungshelfer,
- Rettungsassistenten,
- Podologen,
- Desinfektorinnen und Desinfektoren
- und für andere Angehörige nichtärztlicher Heilberufe

mit abgeschlossener Berufsausbildung dürfen in Nordrhein-Westfalen ebenfalls nur anerkannte Weiterbildungsstätten durchführen.

Weitere Informationen

Bitte beachten Sie, dass Anträge auf Anerkennung als Einrichtung der Arbeitnehmerweiterbildung spätestens bis zum 31. August eines Jahres gestellt werden sollten. Ein späterer Antrag auf Anerkennung ist zulässig, wenn allein auf diese Weise der Anspruch auf Arbeitnehmerweiterbildung und der freie Dienstleistungsverkehr in der Europäischen Union sichergestellt werden können. Die Anerkennung als Weiterbildungsstätte wird nach Prüfung der Unterlagen auf Vollständigkeit und Richtigkeit und eventueller Beteiligung anderer Stellen per Bescheid erteilt. Im Rahmen des Anerkennungsverfahrens findet außerdem noch eine Begehung der Weiterbildungsstätte statt, in dem insbesondere die Erfüllung von bestimmten Mindeststandards überprüft wird.

Formulare

Ein Erhebungsbogen, der alle Voraussetzungen und notwendigen Unterlagen aufführt, wird derzeit durch die Bezirksregierung Detmold erstellt.

Aus diesem Grund sollten Sie Ihr Anliegen zunächst schriftlich erläutern. Sie erhalten sodann weitere Informationen.

Antragstellung

Sie haben die Möglichkeit, die vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Anträge/Anzeigen sowie die dazugehörigen notwendigen Unterlagen

- per Brief oder Fax an den Einheitlichen Ansprechpartner NRW zu senden oder
- unser **Online-Angebot** zu nutzen.

Notwendige Unterlagen

Ein Erhebungsbogen, der unter anderen alle notwendigen Unterlagen aufführt, liegt derzeit noch nicht vor.

Hinweis:

Sollten Sie Ihren Wohn- oder Betriebssitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland haben und eine Dienstleistung einer Behörde in NRW nachfragen, bei der Sie Urkunden, Ausweispapiere oder andere Nachweise persönlicher Identität oder beruflicher Qualifikation vorlegen müssen, nutzen Sie bitte unser Kontaktformular.

Der Einheitliche Ansprechpartner nennt Ihnen gerne das entsprechende Äquivalent Ihres Heimatstaates.

Kosten

Die Verwaltungsgebühr beträgt 700,00 €.

Tätigkeit des Einheitlichen Ansprechpartners

Sofern Sie die Hilfestellung des Einheitlichen Ansprechpartners in Anspruch nehmen möchten, sollen Gebühren erhoben werden. Diese Gebühren ermitteln sich nach dem zeitlichen Aufwand und setzen sich nach der Tarifstelle 20 der Allgemeinen Gebührenordnung des Landes Nordrhein-Westfalen wie folgt zusammen:

- Je angefangene Viertelstunde ist für die Koordination der beantragten Verwaltungsverfahren eine Gebühr von 14,00 € zu berücksichtigen, maximal jedoch 25 % der Gesamtgebühr.

- Für die Erteilung von Informationen mit einem zeitlichen Aufwand von mehr als 60 Minuten kann eine Gebühr bis zu 25,00 € erhoben werden.
- Gebühren und Auslagen unter 5,00 € werden nicht erhoben.

Rechtsgrundlagen

- §§ 10 ff Arbeitnehmerweiterbildungsgesetz NRW (AWbG NRW)
- Weiterbildungsgesetz Alten- und Gesundheits- und Krankenpflege (WGAuKrpfl)
- § 2 der jeweiligen Weiterbildungs- und Prüfungsverordnung
- Weiterbildungs- und Prüfungsverordnung zu Fachgesundheits- und Krankenpflegerinnen, -pflegern, Fachgesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen, -pflegern in der Intensivpflege und Anästhesie
- Weiterbildungs- und Prüfungsverordnung zu Fachgesundheits- und Krankenpflegerinnen, -pflegern, Fachgesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen, -pflegern für den Operationsdienst
- Weiterbildungs- und Prüfungsverordnung zu Fachgesundheits- und Krankenpflegerinnen, -pflegern, Fachgesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen, -pflegern, Fachaltenpflegerinnen und -pflegern in der psychiatrischen Pflege
- Weiterbildungs- und Prüfungsordnung zu Fachgesundheits- und Krankenpflegerinnen, -pflegern, Fachgesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen, -pflegern für Krankenhaushygiene

Verfahrensdauer

Die gesetzlich bestimmte Bearbeitungszeit beträgt drei Monate.

Diese Frist beginnt mit Eingang der vollständigen Unterlagen und kann einmal angemessen verlängert werden, wenn dies wegen der Schwierigkeit der Angelegenheit gerechtfertigt ist. Die Fristverlängerung ist durch die zuständige Behörde zu begründen und rechtzeitig mitzuteilen. Eine beantragte Genehmigung gilt nach Ablauf dieser Frist als erteilt (Genehmigungsfiktion). Auf Ihren Wunsch bestätigt die zuständige Behörde den Eintritt der Genehmigungsfiktion.